

10.16 Eidgenössische Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»

- 2007, März: Ein Initiativkomitee des Schweizerischen Hauseigentümergeverbands (HEV Schweiz, «Zwillingsinitiative») hat beschlossen, gleichzeitig zwei Eidgenössische Volksinitiativen zu lancieren. Die Erste will Wohneigentümern in AHV-Alter das Wahlrecht auf Abschaffung des Eigenmietwerts einräumen bei gleichzeitigem Wegfall der Abzüge für die Schuldzinsen sowie einer begrenzten Abzugsmöglichkeit auf den Unterhaltskosten. Die zweite Initiative bezweckt die Förderung des Grundeigentums mittels der Steuerbefreiung des Bausparens (*für die Letztere, siehe Ziffer 10.17*).
- 2007, 24. Juli: Nach Vorprüfung bestätigt die Bundeskanzlei, dass die eingereichten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formen entsprechen. Die Initiativen können also offiziell lanciert werden.

Die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

I Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 108b (neu) Steuerpolitische Massnahmen zur Wohneigentumsförderung

¹ Bund und Kantone treffen zur Förderung und zum Erhalt des selbstgenutzten Wohneigentums wirksame steuerpolitische Massnahmen.

² Zu diesem Zweck gestalten sie namentlich die direkten Steuern wie folgt:

a. Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum haben ab Erreichen des Alters, ab dem die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einen Anspruch auf eine Altersrente vorsieht, das einmalige Wahlrecht, sich dafür zu entscheiden, dass die Eigennutzung des Wohneigentums am Wohnsitz nicht der Einkommenssteuer unterliegt.

b. Wird das Wahlrecht ausgeübt, entfällt die Möglichkeit, die eigenheimbezogenen Schuldzinsen sowie die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Die Unterhaltskosten können bis zu einem Maximalbetrag von 4000 Franken jährlich abgezogen werden, wobei der Bund diesen Betrag periodisch der Teuerung anpasst. Die Kosten für Massnahmen, welche dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 108b (Steuerpolitische Massnahmen zur Wohneigentumsförderung)

Bund und Kantone erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen. Sind diese nicht spätestens fünf Jahre nach der Annahme von Artikel 108b durch Volk und Stände in Kraft getreten, so ist Artikel 108b unmittelbar anwendbar.

Die Sammlung der 100'000 notwendigen Unterschriften hat am 7. August 2007 begonnen. Die Sammelfrist wird am 7. Februar 2009 ablaufen.

- 2009, 23. Januar: Der Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV) reicht bei der Bundeskanzlei die «Zwillingsinitiative» ein. Die Eigenmietwert-Initiative «Sicheres Wohnen im Alter» wird mit 113'143 Unterschriften übergeben.
- 2009, 20. Februar: Die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» mit 111'861 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.

- 2009, 17. Juni: Der Bundesrat spricht sich gegen die vom Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) eingereichte Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» aus. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf (*für Einzelheiten vgl. die [Medienmitteilung](#) des EFD*).
- 2009, 4. November: Der **Bundesrat** eröffnet die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag der vom Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) eingereichten Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter». Die Besteuerung des Eigenmietwerts soll für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer abgeschafft werden. Im Gegenzug sollen die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf zwei Ausnahmen reduziert werden: einen zeitlich und betragsmässig limitierten Schuldzinsenabzug für Ersterwerbende sowie einen Abzug für besonders wirkungsvolle Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2010, 23. Juni: Der **Bundesrat** stellt der Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber und verabschiedet eine entsprechende Botschaft. Er schlägt damit den vom Parlament geforderten Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung vor. Der Wechsel vereinfacht das Steuerrecht in einem zentralen Bereich (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2010, 11. November: Die WAK-S spricht sich grundsätzlich für einen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung aus. Gleichzeitig beschliesst sie ohne Gegenstimme, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten. Die Kommission beauftragt die Verwaltung, ihr einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der insbesondere drei Punkte berücksichtigt: Erstens soll die Vorlage keine Mehreinnahmen für den Bund zur Folge haben, zweitens darf der Mittelstand vom Systemwechsel nicht überdurchschnittlich belastet werden und drittens soll eine Gesetzesänderung nicht dazu führen, dass der Neuerwerb von Wohneigentum erschwert wird (*siehe [Medienmitteilung](#) WAK-S*).
- 2011, 25. Januar: Die WAK-S beschliesst, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig heisst sie eine überarbeitete Version des bundesrätlichen Gegenvorschlags vom 23. Juni 2010 (Bundesgesetz über die Besteuerung des privaten Wohneigentums) gut.
- 2011, 14. März: Der **Ständerat** beschliesst, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Er stellt dem Volksbegehren jedoch einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber, welcher vorsieht, die Besteuerung des Eigenmietwerts aufzuheben und gleichzeitig die Abzüge einzuschränken. Diese fallen für das DBG im Vergleich zum WAK-S-Beschluss grosszügiger aus: Beibehaltung der Abzugsfähigkeit der denkmalpflegerischen Arbeiten wie im geltenden Recht und Einführung eines Unterhaltskostenabzugs (effektive Kosten bis 6000 Franken jährlich, alle fünf Jahre das Doppelte). Im Weiteren beschliesst der Ständerat, die Behandlungsfrist der Initiative um ein Jahr (bis am 23. Juli 2012) zu verlängern. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.
- 2011, 19. April: Die WAK-N entscheidet, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» und den indirekten Gegenvorschlag zu entkoppeln. Betreffend Volksinitiative beantragt die WAK-N ihrem Rat, diese Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Zudem beantragt die Kommission, auf den indirekten Gegenvorschlag nicht einzutreten.
- 2011, 15. Juni: Der **Nationalrat** beschliesst, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Hingegen entscheidet er, auf den indirekten Gegenvorschlag nicht einzutreten. Damit hat sich der Rat gerade gegensätzlich zu den Beschlüssen des Ständerats entschieden (*siehe 14. März 2011*).
- 2011, 13. Dezember: Der **Ständerat** lehnt die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» erneut ab und beschliesst wie der Nationalrat (*siehe 15. Juni 2011*), nicht auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten.

- 2012, 27. Februar: Der **Nationalrat** beschliesst, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen und schliesst sich damit dem Entscheid des Ständerats an.
- 2012, 16. März: In den **Schlussabstimmungen** wird der Entwurf zur Ablehnung der Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» im Nationalrat mit 119 zu 77 Stimmen (bei einer Enthaltung) und im Ständerat mit 36 zu 6 Stimmen (bei einer Enthaltung) angenommen.
- 2012, 16. Mai: Der **Bundesrat** beschliesst, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» am 23. September 2012 Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen.
- 2012, 29. Juni: Der Bundesrat und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) lehnen die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ab. Die Initiative führe zu Ungleichbehandlungen gegenüber der Mieterschaft wie auch gegenüber Eigenheimbesitzern, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Und sie schaffe einseitige Anreize zur Steueroptimierung.
- 2012, 23. September: Die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» wird in der **Volksabstimmung** mit 52,6 % der Stimmen **abgelehnt**.